



Beschwerdemanagement am Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Hildesheim

**Konzept für die Primar- und Sekundarstufe der
allgemeinbildenden Schule**

**Erstellt von: Marion Jansen und Iris Kalkmann
November 2021**

(genehmigt durch die Dienstbesprechung vom 06.12.2021)

Zielsetzung

Konflikte und Beschwerden im schulischen Alltag sind nichts Ungewöhnliches. Wir möchten, dass an unserer Schule möglichst alle zufrieden sind. Deshalb führen wir ein sogenanntes Beschwerdemanagement ein, das helfen soll, Konflikte und Beschwerden konstruktiv zu lösen. Zum einen resultieren Konflikte aus Missverständnissen, zum anderen zeigt die Faktenlage, dass einem der Beteiligten ein Fehler unterlaufen ist. Die unmittelbar Beteiligten legen dem Umgang mit einem Konflikt oder einer Beschwerde gegenseitigen Respekt zugrunde und bemühen sich um eine einvernehmliche Regelung. Beschwerden sehen wir als Anlass, Sachverhalte und Beziehungen zu klären. Unstimmigkeiten und Fehler überprüfen wir mit dem Ziel, sie zu beheben.

Damit alle betroffenen Personen verstanden werden, ist vor einem Gespräch zu klären, ob der Konflikt in Lautsprache oder/ und Deutscher Gebärdensprache erörtert werden muss. Falls Gebärdensprache zum Einsatz kommt, soll eine taube pädagogische Mitarbeiterin oder eine gebärdensprachkompetente Lehrkraft oder ggf. eine Gebärdensprachdolmetscherin hinzugezogen werden. Dolmetscher und Dolmetscherinnen sind ggf. auch für andere Sprachen einzubeziehen.

Allgemeine Grundsätze

- Beschwerden sollen zunächst immer zwischen den unmittelbar beteiligten Personen mit gegenseitigem Respekt und in dem Bemühen um eine einvernehmliche Regelung bearbeitet werden. Die nächsthöhere Ebene soll immer erst eingeschaltet werden, wenn kein Konsens erzielt werden kann.
- Wir nehmen alle Beschwerden, die begründet vorgetragen werden, ernst und weichen Problemen nicht aus. Dabei werden anonyme Beschwerden nicht bearbeitet.
- Zur Bearbeitung der Beschwerde brauchen wir Zeit. Deshalb wird bei jeder Beschwerde ein Bearbeitungszeitraum für die Klärung festgelegt.
- Wir erwarten von allen Beteiligten das Bemühen um eine lösungsorientierte und konstruktive Konfliktbewältigung. Beschwerden sollen keine Abrechnung mit den Betroffenen sein, sondern Chancen einer verbesserten Kooperation eröffnen. Ein fairer, sachlicher und höflicher Umgang ist in solchen Situationen wichtig.
- Bei schwerwiegenden Problemen, z. B. beim Verdacht auf strafbare Handlungen oder Dienstpflichtverletzungen ist die Schulleitung unmittelbar einzuschalten.
- Bei der Bearbeitung von Beschwerden auf Ebenen oberhalb der unmittelbar Beteiligten sind immer erst alle Beteiligten zu hören, bevor eine Bewertung der Situation vorgenommen wird.
- Bei der Bearbeitung von Beschwerden auf allen Ebenen oberhalb der unmittelbar Beteiligten wird eine kurze schriftliche Dokumentation der bisherigen Bearbeitung angefertigt.
- Wir praktizieren den Grundsatz der Offenheit und Transparenz: Wenn im Rahmen der Bearbeitung eines Konfliktes oder einer Beschwerde schriftliche Aufzeichnungen (Protokolle, Vermerke etc.) angefertigt werden, erhalten alle Beteiligten eine Kopie dieser Aufzeichnungen.
- Wir wollen Beschwerden möglichst zügig bearbeiten.

Beschwerden von Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler richten Beschwerden über Mitschülerinnen und Mitschüler in der Regel an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer. Die Klassenlehrkraft entscheidet, ob das Problem sofort oder später gelöst werden muss. Gegebenenfalls werden weitere Lehrkräfte, die Schulsozialarbeiterin, die Vertrauenslehrkraft oder die Schulleitung einbezogen.
- Bei Konfliktsituationen in der Pause ist die Aufsicht führende Lehrkraft erste Ansprechperson, die die Situation klärt oder, wenn notwendig, weitere Schritte einleitet, indem sie die zuständige Klassenlehrkraft möglichst unverzüglich informiert.
- Die erste Instanz von Schülerbeschwerden über Lehrkräfte ist grundsätzlich die betroffene Lehrkraft selbst. Dabei können sich Schülerinnen und Schüler von Mitschülerinnen und Mitschülern, von der Schulsozialarbeiterin und von Lehrkräften ihres Vertrauens unterstützen lassen. Sollte eine Klärung des Problems mit der betroffenen Lehrkraft nicht möglich sein, wenden sich Schülerinnen und Schüler an ihre Klassenlehrkraft, die eine Klärung mit der Lehrkraft anstrebt. Kann die Klassenlehrkraft das Problem nicht lösen, wird die Schulleitung oder Abteilungsleitung hinzugezogen. Bei schwerwiegenden Vorfällen wird die Schulleitung sofort eingeschaltet werden.

Beschwerden von Eltern und Erziehungsberechtigte

- Die erste Instanz von Elternbeschwerden über Lehrkräfte ist grundsätzlich die betroffene Lehrkraft selbst. Falls Eltern sich zuerst an die Schulleitung wenden, wird sich diese den Sachverhalt anhören und die Eltern an die zuständige Lehrkraft verweisen. Zu dem Gespräch können auch weitere Lehrkräfte, die Elternvertretung, die Vertrauenslehrerin oder der Vertrauenslehrer und die Schulsozialarbeiterin hinzugezogen werden. Sollte das Gespräch zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung einbezogen. In besonderen Fällen sollte die Schulleitung mit eingeschaltet werden.
- Beschwerden der Eltern über die Schulleitung sind zunächst ebenfalls mit der Schulleitung selbst zu klären.

Beschwerden von Lehrkräften

- Führt das Gespräch der Lehrkraft mit der Schülerin oder dem Schüler nicht zu einer Lösung des Konflikts, sind die Klassenlehrkraft bzw. die Fachlehrkraft und/oder die Eltern einzubeziehen. Die Klassenkonferenz stellt das letzte Mittel dar. Aktennotizen sind davor anzufertigen.
- Beschwerden von Lehrkräften über Eltern sind zunächst an die betroffenen Eltern zu richten. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung eingeschaltet.
- Eine direkte, sachlich und offen geäußerte Kritik an Kolleginnen und Kollegen trägt zu einem positiven Schulklima bei. Sollte kein respektvoller Austausch gelingen, steht die Schulleitung oder der Lehrerrat zur Verfügung.
- Kritikgespräche der Schulleitung mit Lehrkräften unterliegen anderen Regelungen und werden nicht von diesem Konflikt- und Beschwerdemanagement erfasst.

- Beschwerden gegen die Schulleitung sind in einem Gespräch mit dieser zu artikulieren, gegebenenfalls kann der Lehrerrat einbezogen werden.

Sonstige Beschwerden

(z.B. Schulhausmeister, Reinigungskräfte, Sekretariat)

- In der Regel werden Beschwerden der oben genannten Personengruppen über Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte direkt an die Schulleitung gerichtet. Diese klärt den Sachverhalt, bemüht sich um die Vermittlung eines Gesprächs zwischen betroffenen Personen bzw. ergreift die erforderlichen Maßnahmen.
- Beschwerden über die oben genannten Personengruppen werden, ebenfalls im Regelfall unter Einbeziehung der Schulleitung, mit den betroffenen Personen direkt geklärt. Kann keine Lösung erzielt werden, wird der jeweilige Anstellungsträger eingeschaltet.

Beschwerden/Widersprüche gegen Entscheidungen der Schule –Leistungsbewertung

- Beschwerden gegen Leistungsbewertungen richten die Schülerinnen und Schüler oder Eltern an die zuständige Fachlehrkraft. Die Fachlehrkraft erläutert die vorgenommene Leistungsbewertung ausführlich. Sie bezieht dabei die Rechtsvorschriften sowie die Grundsatzbeschlüsse der Schule ein. Ebenso legt sie die vorgenommene Leistungsbewertung vor. Sollten Schülerinnen und Schüler, Eltern oder die betroffene Lehrkraft nicht bereit sein, das Gespräch alleine zu führen, kann eine Fachlehrkraft Gegebenenfalls kann die Schulleitung mit einbezogen werden und das Gespräch zwischen den Beteiligten zu moderieren.
- Wenn sich Eltern gegen einzelne Noten oder gegen das Halbjahreszeugnis wehren, ist dies formal immer eine Beschwerde. Rechtlich kann es keinen Widerspruch geben, da es sich beim Halbjahreszeugnis nicht um einen Verwaltungsakt handelt, sondern um eine Mitteilung der Schule an die Eltern.

Beschwerden gegen eine Konferenzentscheidung

Diese Beschwerden werden in der Regel an die Schulleitung gerichtet. Die Schulleitung gibt die Beschwerde an die zuständige Konferenz weiter; die Konferenz entscheidet über die Beschwerde abschließend. Die Schulleitung teilt dem Beschwerdeführer das Ergebnis mit.

Eine Abgabe an die Schulaufsichtsbehörde

erfolgt dann, wenn eine Beschwerde nicht durch Entscheidungen der Schule erledigt werden kann.

Widerspruch

Wird gegen einen Verwaltungsakt der Schule fristgerecht Widerspruch erhoben, leitet die Schulleitung das förmliche Widerspruchsverfahren ein.

Auch hier gilt, dass zunächst eine Abhilfeprüfung von der Instanz vorgenommen wird, die für die angefochtene Entscheidung zuständig gewesen ist. Kann dem Widerspruch durch die Schule nicht abgeholfen werden, so wird das Verfahren von der Schulleitung an die Schulaufsicht abgegeben, die das Weitere veranlasst.

Dokumentation

Förmliche Beschwerden werden grundsätzlich immer von der Schulleitung dokumentiert. Die Niederschrift wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Alle erhalten eine Kopie der Niederschrift. Die Dokumentation wird in den jeweiligen Sachakten abgelegt und entsprechend den Aufbewahrungsfristen verwahrt. Alle anderen Beschwerden werden von den jeweiligen Lehrkräften nach Bedarf und Absprache dokumentiert.

Schlussbemerkung

Anregungen zur Verbesserung unseres Beschwerdekonzpts nehmen wir gern entgegen.

Das Konzept zum Beschwerdemanagement soll im ca. zweijährigen Abstand im Rahmen der schulinternen Evaluationen überprüft werden und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Ein herzlicher Dank geht an die Sekundarschule Brilon, die uns ihr Konzept zur Verfügung gestellt hat, um es an das Beschwerdekonzpt des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte in Hildesheim anzupassen.

Vereinfachter Überblick – Beschwerdemanagement
unter Einbeziehung einer tauben pädagogischen Mitarbeiter*in
und/oder einer gebärdensprachkompetenten Lehrkraft

Beschwerde von...	Beschwerde über...	Erster Ansprechpartner	Nächster Ansprechpartner	⇒
Schüler/in	Mitschüler/in	Klassenlehrkraft		
Schüler/in	Mitschüler/in in der Pause	Aufsichtsführende Lehrkraft	Klassenlehrkraft	
Schüler/in	Lehrer/in	die betreffende Lehrkraft selbst	Klassenlehrkraft ggf. Vertrauenslehrkraft	Schulleitung
Eltern / Erziehungsberechtigte	Lehrer/in	die betreffende Lehrkraft selbst	Schulleitung	
Eltern / Erziehungsberechtigte	Schulleitung	Schulleitung	Direktion	
Lehrer/in	Schüler/in	Schüler/in, ggf. Erziehungsberechtigte	Klassenlehrkraft ggf. Erziehungsberechtigte	Schulleitung
Lehrer/in	Eltern/ Erziehungsberechtigte	Eltern/ Erziehungsberechtigte	Schulleitung	
Lehrer/in	Lehrer/in	die betreffende Lehrkraft selbst	Schulleitung	ggf. Personalrat/ ggf. Gleichstellungs- beauftragte
Lehrer/in	Schulleitung	Schulleitung	Direktion	
weitere Mitarbeiter/in	Lehrer/in	die betreffende Lehrkraft selbst	Schulleitung	
weitere Mitarbeiter/in	Schüler/in	Schüler/in	Klassenlehrkraft	Vertrauenslehrkraft/ Schulleitung
	weitere Mitarbeiter/in	Schulleitung	über Schulleitung: Anstellungsträger	
	Leistungsbewertung	Fachlehrkraft	ggf. Schulleitung	
	Konferenzentscheidung	Konferenzleitung	Schulleitung	Schulaufsichtsbehörde